

Finanzkraft ist Kampfkraft

Neue Beitragsordnung der GEW

Am 1. Januar 2008 tritt für GEW-Mitglieder eine neue Beitragsordnung in Kraft. Die Änderungen für Mitglieder im Bereich des Tarifvertrags der Länder (TV-L) abweichend davon erst ab 1. November 2008.

Vieles hat sich seit 2007 im öffentlichen Dienst verändert, auf das auch die GEW reagieren musste: Ein neuer Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD, TV-L) für Bund, Länder und Kommunen, landesweite Besoldungserhöhungen, Westangleichung der Ostgehälter. All dies führte dazu, dass die GEW ihre Beitragsberechnung neu geregelt hat.

Die wichtigsten Änderungen:

● **Passé:** Das dem Bundesangestelltentarif (BAT) zugrunde liegende Tarifgebiet existiert nicht mehr. Bisher war eine bestimmte Dienstaltersstufe für die Bemessung des Mitgliedsbeitrags festgelegt, unabhängig davon, nach welcher das Mitglied real vergütet wurde. Neu bemisst sich der Beitrag neben der Entgeltgruppe auch an der tatsächlichen Stufe. Diese Regelung begünstigt jüngere Mitglieder, die in einer niedrigeren Stufe deutlich weniger Beitrag zahlen. Die Beitragsformulierung lautet:

„Der Beitrag beträgt 0,7 Prozent der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe, nach der das Mitglied vergütet wird.“

Dabei gilt nach wie vor: Familienbezogene Gehaltsbestandteile, so genannte individuelle Leistungszulagen und Jahressonderzahlungen (Weihnachts- und Urlaubsgeld) werden für den Mitgliedsbeitrag nicht berücksichtigt.

Diese Regelung ist für alle Mitglieder im Bereich des TVöD (Kommunen/Bund) schon seit Oktober 2007 eingeführt. Für Mitglieder im Bereich des TVL erfolgt die Umstellung zum 1. November 2008.

● **Bestandsregelung beschlossen:** Ausgenommen von dieser Regelung sind alle, die zum Zeitpunkt der Umstellung bereits GEW-Mitglieder waren – und nach alter Regelung nie den Vorteil einer niedrigen Stufe hatten. Für sie ist eine Bestandsregelung beschlossen worden: Bis zur alten Vergütungsgruppe BAT Vb wird die Stufe

drei und ab alt IVb die Stufe vier zugeordnet. Wie in der bisher geltenden Regelung sind auch diese Bestandsstufen bei der Beitragsberechnung fest zugeordnet und werden nicht mehr verändert. Mitglieder können selbstverständlich auf diesen Bestandsschutz verzichten, damit sie z. B. bei der Beitragsberechnung einer niedrigeren Stufe zugeordnet werden können. Aber Achtung: Lässt ein Mitglied die nach Bestandsregelung zugeordnete Stufe ändern, erlischt auch der Bestandsschutz.

Im Zuge der Gleichbehandlung beträgt der Beitrag bei allen anderen Angestellten, deren Entgelt nicht tarifvertraglich geregelt ist, zukünftig ebenfalls 0,7 Prozent des vereinbarten Bruttoverdienstes. Eine Ausnahme bilden die freiberuflich Beschäftigten (z. B. Honorarkräfte), die nur 0,55 Prozent des Honorars zahlen, weil sie für ihre Sozialversicherung zu 100 Prozent selbst aufkommen müssen.

● **Mehr Gerechtigkeit:** Roter Faden der neuen Beitragsordnung: mehr Beitragsgerechtigkeit herstellen. Wer besser verdient, soll mehr zahlen, wer geringer verdient, entsprechend weniger.

Das gilt auch bei der Beitragsberechnung von Teilzeitbeschäftigten: Bisher wurden Teilzeitbeschäftigten nur in Zehn-Prozent-Schritten berechnet, eine Teilzeitbeschäftigung unter 50 Prozent existierte in der alten Beitragsordnung nicht. Das verändert sich: Teilzeit wird prozentgenau ermittelt: Die Stellen nach dem Komma werden kaufmännisch gerundet. Beispiele: Ein Beschäftigungsumfang von 62,45 Prozent wird zu 62 Prozent; ein Beschäftigungsumfang von 62,82 Prozent zu 63 Prozent. Diese Regelung betrifft alle Mitglieder.

● **Auch die Ruhestandsbeiträge sind neu geregelt:** Zukünftig entsprechen sie 0,66 Prozent der Bruttorehstandsbezüge. Die alte Regelung (63 Prozent des Vollbeitrags für Beschäftigte) gilt nur noch bei Mitgliedern, von denen der GEW keine Ruhestandsbezüge bekannt sind.

● **Mindestbeitrag:** Der Mindestbeitrag ist (mit Ausnahme der Ruhestands- und Solidarbeiträge) die geringste Beitragszahlung. Er gilt auch für ohne Gehalt Beurlaubte, vorübergehend aus dem Arbeitsleben Ausgeschiedene sowie für Anschluss- und Doppelmitglie-

der. Er bemisst sich nach der untersten Stufe der Entgeltgruppe 1 des TVöD mit 0,6 Prozent. Im Januar 2008 sind dies – erstmals einheitlich in Ost und West – 7,72 Euro. Zukünftig gilt der Mindestbeitrag auch für Mitglieder in Elternzeit. Solidarbeiträge, also Beiträge unterhalb des Mindestbeitrags werden von Mitgliedern in Ausbildung und von arbeitslosen Mitgliedern erhoben. Der Beitrag für arbeitslos gemeldete Mitglieder beträgt ein Drittel des Mindestbeitrages. Studierende zahlen einen Festbeitrag von 2,50 Euro. Mitglieder im Referendariat oder Praktikum vier Euro.

● Keine Änderungen bei Beamten:

Für Beamtinnen und Beamte gibt es in der neuen Beitragsordnung noch keine Neuregelungen, da hier – anders als im Tarifbereich – die Änderungen in den Besoldungsordnungen noch nicht bekannt sind. Nach Änderung der jeweiligen Besoldungsordnung wird auch hier in Anlehnung an die Regelung bei den Angestellten (Gruppe und Stufe, mit Bestandsschutz) auf eine neue und gerechtere Beitragsberechnung umgestellt. Schon jetzt gelten bei Beamten alle anderen Regelungen der neuen Beitragsordnung, etwa die Anwendung der Regelungen für Teilzeitbeschäftigte.

Bei Besoldungs- und Vergütungserhöhungen – prozentual oder als Einmalzahlung – werden die Beiträge entsprechend angepasst.

● **Nach wie vor gilt:** Finanzkraft ist Kampfkraft. Die neue Beitragsordnung soll aber auch gerechter sein und sich auf geringere Einkommen, insbesondere von jüngeren Mitgliedern, einstellen. Allerdings muss sich die Beitragsberechnung weiterhin auf Tarifverträge und Besoldungsordnungen beziehen, die immer komplizierter werden, was das Regelwerk der Beitragsberechnung nicht einfacher macht. Wichtiger noch als bisher ist es deshalb, möglichst frühzeitig und vollständig jede Einkommensänderung der Mitgliederverwaltung des Landesverbandes mitzuteilen. Eine Bitte: Ärgern Sie sich nicht über ungenau berechnete Beiträge, sondern nehmen Sie rechtzeitig Kontakt auf! Überzahlte Beiträge werden für das laufende und das vorherige Quartal auf Antrag zurückerstattet.

Petra Grundmann, Schatzmeisterin der GEW